

Notiz
betreffend

Gespräche von Herrn Bundesrat Hürlimann

im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft sowie
im Bundesministerium für Forschung und Technologie, im
Rektorat der Universität Bonn, in der Geschäftsstelle
der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der
Kernforschungsanlage in Jülich

1. Nachtessen und anschliessendes Gespräch mit dem
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Helmut Rohde.
Weitere deutsche Teilnehmer: Staatssekretär Jochimsen,
Ministerialdirektor Dr. Böning, Ministerialdirigent
(Abteilungsleiter) Dr. Granzow.

Allgemeine Gesprächsthemen sind: Philosophie der Bildungs-
politik; humanistisches Bildungsideal und Anforderung an
die Manager des technologischen Zeitalters; Chancengleich-
heit; Zulassung zum Hochschulstudium bei begrenzter Kapazi-
tät; Numerus clausus oder frühere Selektionierung; Durch-
lässigkeit der Bildungswege; das "Schwedische Modell";
Bildungsprognosen in der Bundesrepublik Deutschland im
wesentlichen Kapazitätsprognosen, usw.

2. Gespräch im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.
Deutsche Teilnehmer: Staatssekretär Jochimsen, Ministerial-
direktor Dr. Böning, Ministerialdirigent Dr. Granzow,
Ministerialrat Dr. von Massow, Herr Weich.

Aus zeitlichen Gründen können praktisch nur Fragen des
Numerus clausus und des Hochschulrahmengesetzes eingehend

../.

behandelt werden; Fragen der Ausrichtung der Bildungspolitik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft sowie Probleme der kohärenten Bildungspolitik im föderalistischen Staat werden nur kurz gestreift.

Aufgrund von Art. 75, Ziff. 1 a hat der Bund das Recht, "unter den Voraussetzungen des Art. 72 [konkurrierende Gesetzgebung des Bundes] Rahmenvorschriften zu erlassen über ... allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens." Der Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vom 29. August 1973 ist am 24. Dezember 1974 vom Bundestag verabschiedet worden; die Länderkammer (Bundesrat) hat den Entwurf dagegen am 21. Februar 1975 an einen Vermittlungsausschuss überwiesen. Dieser Ausschuss wird nächstens tagen, und im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist man der Ansicht, dass das Gesetz wegen der Misere der Hochschulzulassung nun doch eine Chance hat, auch vom Bundesrat angenommen zu werden.

Allgemein ist festzustellen, dass keine bundesrechtliche Anerkennung des Abiturs existiert. Die Zulassung zur Hochschule ist landesrechtlich geregelt; in den einzelnen Ländern existieren divergierende Praktiken. Die Hochschulen selbst haben in der Regel keinen Einfluss auf das Abitur.

Die Reformen und die Expansion des Bildungswesens der 60er Jahre sowie die Umorganisation der Hochschulen und das Nachrücken geburtenstarker Jahrgänge hatten in den frühen 70er Jahren Zulassungsbeschränkungen für gewisse Fächer notwendig gemacht. Aufgrund eines Staatsvertrages zwischen den Ländern (ohne Mitwirkung des Bundes) vom 20. Oktober 1972 wurde die Zulassung zentral geregelt. Dieser Vertrag war vorerst als vorübergehende Massnahme gedacht, ^{ist} später als längerfristigen

Teilersatz des Hochschulrahmengesetzes betrachtet worden und ist nun insbesondere wegen der bayerischen Haltung nurmehr als ein temporäres Werk zu betrachten.

Heute sind über zwanzig Fächer dem Numerus clausus unterworfen, womit ca. 80% der Studienbewerber betroffen werden.

Der Numerus clausus setzt eine Kapazitätsberechnung voraus. Diese muss laut Bundesverfassungsgericht (welches sich auf Art. 12 GG stützte, wonach alle Deutschen das Recht haben, "Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen") nach objektiven, nachprüfbaren Kriterien und überall gleichmässig erfolgen. Nach der Kapazitätsberechnung haben die Landesbehörden die Kapazitätsfeststellung vorzunehmen.

Für Numerus clausus-Fächer ist eine zentrale Bewerbung vorgeschrieben, welche normalerweise das Abitur als formales Zulassungsrecht, oder aber (für etwa 1/3 der Bewerber) ein Abschlusszeugnis des zweiten Bildungsweges voraussetzt. Der zentralen Bewerbung folgen die zentrale Zulassung und die zentrale Verteilung; bei der Verteilung auf die Studienorte werden familiäre, soziale u.a. Argumente berücksichtigt.

Vorabquoten: Für besondere Härtefälle sind bis zu 15% der Studienplätze vorzubehalten, für ausländische und staatenlose Bewerber bis zu 8%. Bei den medizinischen Studiengängen sind Bewerbern, die sich für den öffentlichen Gesundheitsdienst oder als aktive Sanitätsdienststanwärter der Bundeswehr verpflichtet haben, bis zu 2% der Plätze vorzubehalten.

Der Rest der Studienplätze wird zu 60% nach Qualifikation und zu 40% nach Wartezeit zugesprochen.

Für die Qualifikation gilt die Durchschnittsnote des Abiturs oder Abschlusszeugnisses, wobei nur wenige Fächer ausgeklammert werden. Eine besondere Gewichtung der Fächer, z.B. jene, die für das Weiterstudium bedeutsam sind, ist nicht vorgesehen.

Theoretisch könnte jeder, der eine Durchschnittsnote zwischen 1,0 und 4,4 erreicht hat, an der Hochschule studieren. Für Medizin^{Z^B} ist dieses Jahr jedoch eine Grenznote von 1,5 festgesetzt worden. Jene, die seit 1970 auf das Medizinstudium warten, werden mit einer Grenznote von 3,0 zugelassen. Im allgemeinen gilt, dass heute alle neuen Studienbewerber zugelassen werden könnten, wenn sich in den letzten Jahren nicht lange Warteschlangen gebildet hätten.

Bonus Malus-System zum Ausgleich der unterschiedlichen Durchschnittsnoten der Länder. In Bayern kommen überdurchschnittlich viele Studenten über die Fachhochschulen zur Universität. Dies ist u.a. ein Grund dafür, dass die bayerischen Durchschnittsnoten höher sind als jene anderer Länder. Bayerische Bewerber mussten deshalb in den letzten Jahren einen Malus von 0,3 bis 0,2 über sich ergehen lassen. Das Bayerische Verfassungsgericht hat diese Regelung für verfassungswidrig erklärt und ab Sommersemester 1976 in Bayern ausser Kraft gesetzt. Wenn das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nicht eine Fristverlängerung verfügt oder eine Einigung über eine Länderquotenregelung nicht erreicht werden kann, ist das Chaos unausweichlich.

Auch das BMBW-Konzept (Hochschulrahmengesetz) sieht Länderquoten vor. Ferner sind verschiedene Verfahren vorgesehen, je nach dem, ob der Bewerberüberhang gering oder gross ist.

- 5 -

Ausserdem könnte für die Qualifikation nach Ansicht des BMBW eine Mischung von Abitur und Test, eventuell mit gewichteten Fächernoten, eingeführt werden; bei geringem Bewerberüberhang wäre je nach Art der Wartezeit zu differenzieren.

Das Hochschulrahmengesetz ist ein reines Organisationsgesetz. Es sind aber keine Bundesorgane vorgesehen.

Dagegen ist das Hochschulbauförderungsgesetz im Kern ein Subventionsgesetz. Für die gemeinsame Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss, der mit dem Wissenschaftsrat zusammenarbeitet. Der Bund erstattet jedem Land die Hälfte der nach Massgabe des Rahmenplanes entstandenen Baukosten. Zuschüsse an Personalkosten sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Zur Bildungspolitik ist allgemein zu sagen, dass in der BRD die Kongruenz der Bildungs- und Berufspyramiden heute nicht mehr gegeben ist.

3. Gespräch mit Prof. Dr. H. Egli, Rektor der Universität Bonn. Weitere Teilnehmer der Universität: Prof. H. Breuer, Institut für klinische Biologie und Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Herr Nagel als Vertreter des Kanzlers und Herr Brackmann, Mitarbeiter des Rektors.

Für Rektor Egli sind im Hochschulrahmengesetz Dinge, die bedenklich stimmen. Er ist für Mitwirkung, aber nicht für Mitbestimmung. Eine durchgehende Drittelparität wäre absurd. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Dozenten in Angelegenheiten der Forschung und der Lehre die Mehrheit haben müssten.

../.

Der Numerus clausus oder jedenfalls das gegenwärtig geltende Zulassungsverfahren ist eine Absurdität. Schon bei der Kapazitätsermittlung (-berechnung und -feststellung) beginnt der Kampf, und zwar ein Kampf aller gegen alle. Herr Nagel ist fast hauptamtlich damit beschäftigt, die Universitätsbehörden in den laufenden Gerichtsverfahren zu vertreten. Aufgabe der Universität ist es doch, gute, und nicht, möglichst viele Studenten auszubilden.

Rektor Egli äussert auch starke Skepsis gegenüber der Forschungsplanung. Die Tendenz geht hier auf immer mehr staatlichen Einfluss. Der erste Schritt ist die Erhebung darüber, was geforscht wird. Darauf folgt bald die Vorschrift, was wo geforscht wird.

Laut Prof. Breuer gehen rund 90% der Forschungsaufwendungen des Bundes in die Ressortforschung; nur 5 bis 10% kommen via Deutsche Forschungsgemeinschaft den Hochschulen zugute. Der Grossteil der Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen wird von den Ländern und Gemeinden finanziert.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die von Bund und Ländern finanziert wird und deren Mitglieder die Universitäten sind, hat gemeinsam mit den Wissenschaftlern Schwerpunkte gebildet. Die Forschung innerhalb solcher Schwerpunkte wird überregional durch das Schwerpunkte-Programm und konzentriert an einzelnen Universitäten durch die Sonderforschungsbereiche gefördert. Die Sonderforschungsbereiche haben es ermöglicht, durch Konzentration einer grösseren Anzahl von Forschern auf einem Spezialgebiet, vor allem in der naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagenforschung, auch komplexere und aufwendigere Forschung zu betreiben.

Politische Anregung eines Programmes sollte nicht politische Einflussnahme zur Folge haben.

4. Gespräch mit dem Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Prof. Dr. Heinz Maier-Leibnitz.

Am gemeinsamen Mittagessen nehmen zudem noch teil: Generalsekretär Dr. Carl-Heinz Schiel; Dr. Claus Müller-Daehn, Leiter des Bereiches Allgemeine Forschungsförderung; Dr. Joachim Wiercimok, Leiter des Referates Auswärtige Angelegenheiten.

Zum Gespräch in der Geschäftsstelle stossen noch dazu: Dr. Christoph Schneider, Leiter der Referate Planung sowie Statistik und Dokumentation; Herr Frank Grünhagen, Sachbearbeiter im Referat Auswärtige Angelegenheiten.

Generalsekretär Schiel erläutert Geschichte, Organisation und Verfahrensgrundsätze der DFG.

Die DFG ist eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts. Sie erhält ihre Hauptmittel für die allgemeine Forschungsförderung (1974: 404 Mio. DM) zu gleichen Teilen vom Bund und von den Ländern und zu einem geringen Teil vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie von der Fritz Thyssen-Stiftung. Die Mittel für Sonderforschungsbereiche (1974: 186 Mio. DM) wurden bisher zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern aufgebracht.

Ca. 1/3 der von der DFG unterstützten Forschung kann als angewandte Forschung bezeichnet werden.

Die DFG ist eine Selbstverwaltungskörperschaft; Vereinsmitglieder sind die Hochschulen. Da die DFG ein Verein bürgerlichen Rechts ist, kann gegen ihre Entscheide nicht

rekurriert werden. Deshalb muss darauf Bedacht genommen werden, dass sie nicht zu einem Monopolbetrieb ausgeweitet wird. Antragsteller, die bei der DFG abgeblitzt sind, sollen die Möglichkeit haben, bei andern Institutionen anzuklopfen. In dieser Hinsicht ist die Empfehlung des Wissenschaftsrates, der DFG nicht wesentlich mehr Mittel zu geben, verständlich und akzeptabel. Planungsbürokratie wäre schädlich; Planung muss mit den Forschern durchgeführt werden, sie hat mit der Basis verbunden zu bleiben.

Grundlage des Bearbeitungsganges im Normalverfahren sind zwei unabhängige Gutachten (s. Seite 38 des Jahresberichtes 1974).

Der Senat der DFG (33 Mitglieder) berät Regierungsstellen und Parlamente in wissenschaftlichen Fragen.

Seit 1953 sind die Mittel der DFG jährlich um 16% gestiegen, hauptsächlich wegen des Ausbaus der Hochschulen und der Strukturänderungen.

In diesem Jahr wurde das Budget des für die DFG zuständigen BMBW um 3% gekürzt; dieses hat aber die Kürzung nicht an die DFG weitergegeben. Aber schon der Umstand, dass die Mittel nicht mehr steigen, hat grosse Folgen; denn die Planung hat sich jeweils auf mehrere Jahre zu erstrecken und Forschungsförderung bedeutet im wesentlichen Unterstützung von Personen in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit. Die Stimmung der Oeffentlichkeit ist für die Forschung heute nicht mehr "so wahnsinnig günstig".

5. Gespräche im Bundesministerium für Forschung und Technologie. Zuerst mit Staatssekretär Hans-Hilger Haunschild; weitere Teilnehmer: Ministerialdirigent Loosch und Dr. Wahl von der Unterabteilung Internationale Zusammenarbeit.

Anschliessend mit Bundesminister Hans Matthöfer, Staatssekretär Haunschild, Ministerialdirigent Loosch, Regierungsdirektor Dr. Däunert (Fortgeschrittene Reaktorsysteme), Regierungsdirektor Dr. Schött (Physikalische Forschung und Technologie), Regierungsdirektor Dr. Döll (Forschungskoordination) und Dr. Wahl.

Forschungsförderung ist in der Bundesrepublik in erster Linie Sache der Länder (Finanzierungsanteil 1974: Länder und Gemeinden 10,8 Milliarden, Bund 8,3 Milliarden).

Aufgrund von Art. 74, Ziff. 13 GG besitzt der Bund zwar eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Er hat diese Kompetenz bisher aber nicht ausgenützt, d.h. kein Forschungsförderungsgesetz erlassen. Durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bewahrt man sich grössere Flexibilität. Mit dem Erlass eines Gesetzes würde diese Flexibilität verloren gehen, insbesondere dann, wenn dieses Details regeln sollte; wenn es aber nur Allgemeinheiten enthielte, wäre es nicht sinnvoll. Seit einem Jahr besteht allerdings ein vertragsloser Zustand.

Eine Harmonisierung der Forschungspolitik von Bund und Ländern wird im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (Komitee für Forschungsförderung) angestrebt. Beabsichtigt ist auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Forschungsförderung gemäss Art. 91 b GG. Der Entwurf

../.

der Rahmenvereinbarung erstreckt sich sowohl auf die grossen Wissenschaftsorganisationen Max Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Deutsche Forschungsgemeinschaft (einschliesslich Sonderforschungsbereiche) wie auf ausseruniversitäre Forschungseinrichtungen ab einer bestimmten Grösse, als auch auf Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse. In ihr sollen die Forschungsträgerorganisationen dargestellt, die Finanzierung geregelt (Schlüssel, Verfahren) und Konsultations- und Koordinierungsmechanismen vorgesehen werden (gegen Wildwuchs von Neugründungen).

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: 2,6% des BNP.

Im zivilen Bereich werden ca. 90% der Bundesmittel vom BMFT kontrolliert; der Rest entfällt zur Hauptsache auf das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (via DFG), auf die Landwirtschaft und auf das Wirtschaftsministerium (via Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen [= mittlere und kleinere Betriebe]).

Das BMFT veröffentlicht jedes Jahr den Förderungskatalog, in welchem die bereits vergebenen Förderungsmittel aufgeführt sind.

In Sachen Ressortforschung hat jedes Ministerium bis zu 200 000 DM freie Entscheidungsbefugnis, muss aber nachher informieren; für Vorhaben über 200 000 DM besteht ein Konsultations- und Koordinierungsmechanismus.

../.

Bilaterale Beziehungen

Beteiligung der Schweiz am Hochtemperaturreaktor Helium-Turbinen (HHT) Programm. Die Vorstellung, dass der Reaktor mit nur einem Kreis - statt mit zwei Kreisen - 10% weniger kosten werde, hat sich als falsch erwiesen; das Umgekehrte wird der Fall sein. Dies ist aber nicht so bedeutsam, wenn man bedenkt, wie sehr man sich bei andern Systemen verrechnet hat. Das Projekt hat aber auch wegen der Ereignisse in den USA (General Atomic) kommerziell einen Rückschlag erlitten.

Die Bundesrepublik Deutschland wird mit den USA bald einen Rahmenvertrag betreffend Schnelle Brüter abschliessen; in diesem wird das HHT seinen Platz finden. Der Vertrag könnte zu einem dreiseitigen gemacht, d.h. die Schweiz könnte mit- einbezogen werden.

Das HHT-Projekt wird im Moment überprüft. Man ist aber deutscherseits überzeugt, dass es - wenn auch auf längere Sicht - durchaus zukunftssträftig ist. Vermutlich wird vorgeschlagen werden, den deutschen Anteil zu reduzieren, so dass das bisherige Verhältnis umgekehrt würde. In absoluten Zahlen würde der schweizerische Anteil damit aber nicht erhöht. Die Vereinbarung könnte durch Briefwechsel verlängert und die neue Regelung ab Januar 1976 in Kraft gesetzt werden.

Beteiligung der BRD am Betrieb des grossen Beschleunigers des Schweizerischen Instituts für Nuklearforschung (SIN). Die deutschen Forschungsgruppen betrachten das Institut als sehr leistungsfähig; der Beschleuniger ist in Europa

- 12 -

konkurrenzlos. Der Zusammenarbeitsvertrag läuft 1976 ab. Es wird aber in Aussicht genommen, diesen zu verlängern.

Gemeinsame Interessen in multilateralen wissenschaftlichen Unternehmungen.

Da in diesen Fragen das EPD federführend ist, werden sie nur kurz gestreift; allen voran die Mitarbeit in der ESA, insbesondere Spacelab (s. Broschüre); es wäre wertvoll, das Gespräch mit der Schweiz über eine Beteiligung schweizerischer Forschung im Spacelab vorerst bilateral zu führen und es später wieder in den multilateralen Kreis einmünden zu lassen.

6. Besuch in der Kernforschungsanlage Jülich.

Vorträge und Besichtigungen gemäss speziellem Programm.

Im Mittelpunkt der Besichtigung steht der HTR, konkret das in Jülich in Betrieb stehende Versuchskernkraftwerk mit dem "Kugelhaufen"-Reaktor. Der Leiter des HHT-Programmes ist nicht anwesend, so dass über dieses Programm erst auf spezielle Fragen Antwort gegeben wird. Trotz der Schwierigkeiten mit der Markteinführung etc. wird die Hochtemperatur-Helium-Versuchsanlage in Jülich gebaut und in Betrieb genommen werden. Die Forschung geht weiter, wenn auch mit Verzögerung und gewissen Abstrichen. Am Prinzip selbst aber wird nichts geändert.

Im übrigen werden diverse Broschüren verteilt, namentlich der Jahresbericht der KFA 1974; HHT, 1975; Programmstudie "Sekundärenergiesysteme", Dezember 1974.

Köln, den 6. November 1975 - BI/ta